

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9657d96-91bc-3e1b-9e5e-57efe3539d96>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 83 StPO - Anordnung einer neuen Begutachtung

- (1) Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.
- (2) Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.
- (3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

